079455/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 23/06/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juni 2026
(OR. en)

10223/26

ACP 58
FIN 828
PTOM 26

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2026 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

www.parlament.gv.at

BESCHLUSS (EU) 2026/… DES RATES

vom …

über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2026 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet[1] (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323[2], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

[1] ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.
[2] ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj.

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beitragsschlüssel für jede Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird durch Artikel 1 des Internen Abkommens festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.

(3) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1877 unterbreitet die Kommission bis zum 15. Juni 2026 einen Vorschlag, in dem die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2026 festgelegt ist.

(4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere EEF festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die Kommission und für die EIB u abgerufen werden.

www.parlament.gv.at

(5) Mit dem Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates[3] wurde der Jahresbeitrag der Vertragsparteien zum EEF für das Jahr 2026 auf 700 000 000 EUR für die Europäische Kommission festgesetzt. Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF mit der ersten Tranche 2025 abgerufen.

(6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, , sollte er am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

[3] Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates vom 13. November 2025 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds, zur Festlegung der Obergrenze des Jahresbeitrags für 2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029 (ABl. L, 2025/2324, 14.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2324/oj).

www.parlament.gv.at

Artikel 1

Der von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2026 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird auf 250 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien des EEF zahlen die zweiten Tranchen ihrer einzelnen Beiträge zum EEF für 2026 gemäß dem Anhang an die Kommission zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

ANHANG

Zweite Tranche der EEF-Beiträge 2026 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Kommission 11. EEF
BELGIEN	3,24927	8 123 175
BULGARIEN	0,21853	546 325
TSCHECHIEN	0,79745	1 993 625
DÄNEMARK	1,98045	4 951 125
DEUTSCHLAND	20,57980	51 449 500
ESTLAND	0,08635	215 875
IRLAND	0,94006	2 350 150
GRIECHENLAND	1,50735	3 768 375
SPANIEN	7,93248	19 831 200
FRANKREICH	17,81269	44 531 725
KROATIEN	0,22518	562 950
ITALIEN	12,53009	31 325 225
ZYPERN	0,11162	279 050
LETTLAND	0,11612	290 300
LITAUEN	0,18077	451 925
LUXEMBURG	0,25509	637 725
UNGARN	0,61456	1 536 400
MALTA	0,03801	95 025
NIEDERLANDE	4,77678	11 941 950

www.parlament.gv.at

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Kommission 11. EEF
ÖSTERREICH	2,39757	5 993 925
POLEN	2,00734	5 018 350
PORTUGAL	1,19679	2 991 975
RUMÄNIEN	0,71815	1 795 375
SLOWENIEN	0,22452	561 300
SLOWAKEI	0,37616	940 400
FINNLAND	1,50909	3 772 725
SCHWEDEN	2,93911	7 347 775
VEREINIGTES KÖNIGREICH*	14,67862	36 696 550
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	250 000 000

* Im Einklang mit Artikel 153 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft hat das Vereinigte Königreich im März 2023 förmlich beantragt, dass die Kommission den verbleibenden Anteil des Vereinigten Königreichs an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des noch fälligen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum EEF erstatten solle. Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.

www.parlament.gv.at